

2472 076

Entscheid. d. Senat

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 662/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander K [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED] D [REDACTED], L [REDACTED] S [REDACTED], N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Hankel, Buchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Erwägung getragen, daß der Kläger mit dem - erst nach Ablauf der Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) angemeldeten - Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nach § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen ist. Die in § 190 Nr. 2 bis 4 BEG bezeichneten Angaben sind am 4. April 1967 und damit erst nach Ablauf der in § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG bestimmten Frist bei der Entschädigungsbehörde eingegangen. Eine Wiedereinsetzung findet nicht statt (§ 190 a Abs. 1 Satz 2 BEG). Ob die an den Bevollmächtigten im Inland gerichtete Sendung mit den Angaben

42

- 3 -

bereits vor dem 1. April 1967 bei der Postverzollungsstelle eingegangen war, ist schon deshalb unerheblich, weil die zuständige Entschädigungsbehörde davon nichts wusste (vgl. BGH RnW 1973, 227 Nr. 23).

Auf die Frage der Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 109 Abs. 3 Satz 1 BEG) und die Einwände der Beschwerde gegen ihre Verweigerung kommt es nicht an.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

